



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

DGUF - An der Lay 4 - D - 54578 Kerpen-Loogh

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
G I 2
11055 Berlin

per E-Mail an GI2@bmub.bund.de und IGI1@bmub.bund.de

Kerpen-Loogh, 13. Jan. 2017

**- Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der
Umweltverträglichkeitsprüfung
- Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV**

Ihr Schreiben vom 22.12.2016
AZ: G I 2 - 42120-13/1 und IG I 1 - 50121/24

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DGUF begrüßt die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU der Europäischen Union sowie die Novelle des UVPG zur Anpassung des Gesetzes in dieser, weil die EU damit auch das Ziel verfolgt, einen verbesserten Schutzes des kulturellen Erbes ("Kultur- und Sachgüter") zu erreichen.

Die DGUF bedankt sich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

1. Abriss- und Tiefbauarbeiten

Vorschlag :

Die DGUF schlägt vor, in der Anlage 2 Nr. 1 a) aa),c) 1.1; Anlage 3 c) Nr. 1, Anlage 4 Nr. 1 b) und entsprechend auch in der Gesetzesbegründung zu Anlage 2 (S. 131, Abs. 2) den Begriff der Abrissarbeiten zu ergänzen, indem stets die Formulierung "Abriss- und Tiefbauarbeiten" verwendet wird.

Begründung:

Grundsätzlich ist es ein nachvollziehbares Bestreben, die UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU nahezu 1:1 in das UVPG zu übernehmen. Jedoch sollte der Wortlaut nicht die bloße Übersetzung des englischen Richtlinien textes sein, sondern auch den im deutschen Recht verwendeten Begrifflichkeiten Rechnung tragen.



Im Urteil vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 stellte EuGH klar, dass Abrissarbeiten auch solche Arbeiten sind, die im deutschen Recht als Tiefbauarbeiten verstanden werden. Im Vorschlag der EU-Kommission COM (2012) 628 final vom 26.10.2012, S. 5 (vgl. auch Stellungnahme des DVA vom 18.12.2012 zum Vorschlag COM (2012) final der EU) wurde der Terminus auch auf archäologische Ausgrabungen ausgedehnt.



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

Im deutschen Sprachgebrauch werden unter "Abrissarbeiten" aber gemeinhin Arbeiten oberhalb der Erdoberfläche verstanden, die zum Abbruch von Bauwerken dienen. Tiefbauarbeiten sind dagegen Arbeiten, die unterhalb der Geländeoberfläche stattfinden und durch Bewegung von Erdmassen etc. gekennzeichnet sind. Solche werden insbesondere bei der Errichtung von Industrieanlagen und Infrastrukturvorhaben erforderlich, auf die das UVPG abzielt.

In Anlage 4 b) wird mit Blick auf das Schutzgut des UVPG "Kulturgüter" bemerkt, dass auch die "Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften" zu berücksichtigen sind. Auswirkungen in die Kulturlandschaft und erst recht für archäologisch bedeutende Stätten (unbewegliche Bodendenkmäler) finden durch Eingriffe in das Erdreich statt. Somit würde die vorgeschlagene begriffliche Klarstellung auch über das Schutzgut "Kulturgut" hinaus für Rechtsklarheit und Transparenz sorgen.

2. Gesetzesbegründung "Nachhaltigkeitsaspekte", S. 72 f.

Vorschlag:

Einfügen eines Absatzes auf S. 73 nach den Ausführungen zur nachhaltigen Flächeninanspruchnahme:

"In der Europäischen Normengebung finden verstärkt auch Landschaft und Kulturgut als identitätsbildende Faktoren Beachtung. Mit Blick u. a. auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 und die aktuellen Entwicklungen auch bzgl. der Umweltinformations- und -mitwirkungsrechte sowie die Erwägungsgründe Nr. 16 und 22 UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU hält das UVPG dran fest, dass die Beachtung von Landschaft und Kulturgut Teil der Nachhaltigkeitsstrategie des UVPG sind. Denn sie sorgen für die Identifikation der Gesellschaft mit dem Land, der Region, der Umwelt."

Begründung:

Klima und Naturschutz sind bereits hinreichend fest in den Köpfen der Rechtsanwender und Vorhabenträger verankert. Anders ist dies jedoch bzgl. Kulturlandschafts- und Denkmalschutz. Nach Auffassung der DGUF bedarf es daher einer Betonung des kulturellen Erbes in der Gesetzesbegründung, um diesen Belang zu stärken, um dem Schutz des kulturellen Erbes Beachtung zu verschaffen.

3. Gesetzesbegründung "Begriffsbestimmungen", S. 85f.

Vorschlag:

Einfügen eines Absatzes auf S. 86 nach dem Absatz zu § 1 Abs. 1 Nr. 3:
"Das bisherige Schutzgut "Kulturgüter" in Abs. 1 Nummer 4 konnte unverändert beibehalten werden. Die Erwägungsgründe Nr. 16 und 22 UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU, die u. a. auch auf das Urteil des EuGH vom 3. März 2011 in der Rechtssache C-50/09 Vorschlag der EU-Kommission COM (2012) 628 final vom 26.10.2012, S. 5 zurückgehen, legen jedoch nahe, dass es dem Richtliniengeber ein wichtiges Anliegen ist, auch dem Kultur- und Kulturlandschaftsschutz einen hinreichenden Schutz im Rahmen der UVP angedeihen zu lassen und dieser somit in der UVP hinreichende Beachtung finden soll."

Begründung:

Wie zu 2.

Die Ergänzungsvorschläge geltend entsprechend für die Überarbeitung der 9. BImSchV.

Die DGUF hofft auf eine Berücksichtigung dieser Ergänzungsvorschläge und dadurch auf eine stärkere Betonung des Schutzgutes kulturelles Erbe in der UVP und wäre über eine Möglichkeit der weiteren Erörterung erfreut.

Mit freundlichen Grüßen



Diane Scherzler M.A., Vorsitzende der DGUF



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de